

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern in Frankfurt (Oder)

– Merkblatt Kinderschutz –

(Stand: 07.07.2020)

Einleitung

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen. Im § 72 a Abs. 3 SGB VIII ist dazu geregelt, dass Kinder und Jugendliche in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nur von Personen beaufsichtigt und betreut werden können, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Mit dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung zu tragen und einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen von dem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Da auf Grund der möglichen Maßnahmen- und Projektvielfalt auch unterschiedliche Tätigkeits-Formen und Einsatzmöglichkeiten von haupt- oder ehrenamtlichen Erwachsenen gegeben sind, werden nachstehend einige Hinweise gegeben, wie dem Schutzbedürfnis angemessen Rechnung getragen werden kann.

Personenkreis

Die im Rahmen der Richtlinie geförderten Maßnahmen können durch verschiedene Personen erbracht werden, bspw. durch

- hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe
- sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (alle hauptamtlich Beschäftigten, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesen vergleichbar engen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben)
- ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ehrenamtlich im Sinne des § 72a SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird)¹
- nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. (Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig werden, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen.)

Einschätzung nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geboten ist, ist vom Ergebnis der Einschätzung über Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der tätigen Person mit den anwesenden Kindern oder Jugendlichen abhängig. Diese Einschätzung nimmt der Maßnahmenträger eigenverantwortlich vor. Für Einzelpersonen/ Privatpersonen als Antragsteller trifft diese Entscheidung analog das Amt für Jugend und Soziales (Fachkraft Kinderschutz – siehe fachliche Beratung und Begleitung).

¹ Die Beantragung ist für Menschen im Ehrenamt kostenfrei.

Jeder Maßnahmenträger sollte sich die Frage stellen:

Lässt der Kontakt mit den Kindern oder Jugendlichen eine Gefährdung möglich werden?

Deshalb ist es geboten, sich von allen tätig werdenden ehren- und nebenamtlichen/ nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wenn deren Tätigkeit eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- die Tätigkeit wird wiederholt oder regelmäßig ausgeübt oder
- der/die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreut Gruppen allein oder arbeitet mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen.

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses in Frankfurt (Oder):

Stelle: Abteilung Bürgerservice (Amt für Ordnung und Sicherheit)
Adresse: Logenstraße 7
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 552-3330
Webseite: <https://www.frankfurt-oder.de/> (Suchbegriff: Führungszeugnis)

Verzichtet werden kann auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger unwahrscheinlich machen, bspw.

- wenn eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, wiederholt oder regelmäßig allein oder in nicht einsehbarer Nähe Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen zu haben,
- wenn eine nur geringe zeitliche Ausdehnung des Kontaktes besteht,
- wenn ein geringer Altersabstand zwischen dem/der Ehrenamtlichen und betreuten Kindern bzw. Jugendlichen (nicht mehr als zwei Jahre) besteht,
- bei unterstützendem Engagement von Eltern z.B. in einer Kita oder bei Jugendlichen, die aus der kontinuierlichen Mitarbeit in einem Jugendverband in die Wahrnehmung von Ehrenamtsaufgaben im Verband hineinwachsen.

Der Maßnahmenträger ist angehalten, in einer sorgfältigen Abwägung und Gesamtbewertung der Frage nach der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzugehen. Es empfiehlt sich zu Beginn der Maßnahmendurchführung, auf den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu verweisen und dies in Form einer Belehrung zu dokumentieren. Allen Trägern wird eine sorgsame Dokumentation für Einsichtnahmen empfohlen. Das Amt für Jugend und Soziales behält sich vor, diese Dokumentation einzusehen.

Fachliche Beratung und Begleitung

Ansprechpartnerin/Kontakt: Gudrun Müller (Amt für Jugend und Soziales)
Telefon: 0335 5525166
E- Mail: gudrun.mueller@frankfurt-oder.de